

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Füxxe, Spazzen & Co e.V.“

Stand: 25.10.2019

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Vereinsvermögen
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz:

- Der Verein führt den Namen „Füxxe, Spazzen & Co“ und hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf (Konradshöhe).
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. „e. V.“ versehen.

§ 2 Zweck des Vereins:

ist die Förderung...

- der Erziehung sowie
- der Kriminalprävention

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- das Anbieten und Schaffen von Freizeitaktivitäten sowie
- gezielte Aktionen und Projekte für Kinder und Jugendliche (z.B. Wertevermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen bei sportlichen Betätigungen und gemeinsamen Ausflügen, Gewaltpräventionsprojekte zur Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Achtens anderer Menschen sowie fremden Eigentums)
- Kooperationen mit benachbarten bzw. anderen gemeinnützigen Einrichtungen und zwecknahen Behörden (z.B. Kinder und Jugendliche aus dem benachbarten Jugendhilfezentrum Haus Conradshöhe sowie andere jugendliche Einwohner von Konradshöhe bekommen von Senioren Nachhilfe und erledigen im Gegenzug Einkäufe für diese, Kinder und Jugendliche lernen durch Begegnungsveranstaltungen Lebensweisen und Herausforderungen

benachteiligter Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen kennen).

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Sports in Form von Ballsportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Fußball) und Selbstverteidigung (Taekwondo, Karate). Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training durch beim Verein tätigen Übungsleitern sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt werden.
- Mitgliedschaften von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bzw. eines rechtlichen Vertreters.
- Der Verein besteht aus :
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich der Vereinstätigkeit aktiv und kontinuierlich persönlich widmen und die sich so für die Erfüllung der Vereinszwecke einsetzen;
 - Ehrenmitgliedern, die sich durch wichtige Beiträge zur Förderung des Vereinszweckes verdient gemacht haben
- Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung und/ oder den Vorstand ernannt werden.
- Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die Ehrenmitglieder beratende Stimme.
- Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, die Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- Der Ausschluss erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

- wenn durch den Vorstand ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen festgestellt wurde.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen:

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr können vom Vereinsvorstand jährlich angemessen erhöht werden.
- Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, reduzieren oder stunden.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Verein kann im Rahmen seiner Zwecke auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Rechte und Pflichten:

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft bzw. Hilfsbereitschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins:

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie einberufene Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beratung des Vorstandes
 - i) Auflösung des Vereins
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich (E-Mail oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Dies geschieht durch den Vorstand selbst oder auf Antrag einer Ein-Drittel-Minderheit der Mitglieder. Hierzu gelten die gleichen Fristen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied oder ein bestelltes Mitglied.
- Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom, durch den Vorsitzenden ernannten, Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende allein und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Davon können maximal zwei Personen Angestellte des Vereins sein.
- Die Funktion des Schatzmeisters kann von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Ferner kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer eingestellt werden. Dieser hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Überwachung aller bestellten Ämter.
- Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung z.B. für Übungsleiter, Mini-Jobber, FSJ'ler (Teilnehmer eines freiwilligen, sozialen Jahres) etc. vergeben sowie eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder zur Unterstützung bei Vorstandsaufgaben berufen oder Aufgaben an die Mitgliederversammlung delegieren.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes anfallenden notwendigen Auslagen.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzkandidaten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- Der Vorstand entscheidet über die Wirkung etwaiger Anträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer:

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung:

- Eine Satzungsänderung ist durch eine Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist durch einen gegebenenfalls bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins:

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.07.2014 erstmalig, am 01.04.2017 zum zweiten Mal und am 25.10.2019 zum dritten Mal geändert.

Sascha S. Neumann
Vereinsvorsitzender